



Elternpost der Schillerschule
Schillerstr. 1a – 67454 Haßloch – Tel.: 06324 935 152

2. Mitteilung an die Eltern unserer Grundschüler **im Schuljahr 2021/22**

Haßloch, den 14.09.2021

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,
Seit Montag, 13.09.2021, gelten im Hygiene-Konzept-Corona neue Regelungen.
Die hier vom Land Rheinland-Pfalz beschriebenen Vorgehensweisen beziehen sich nur auf die Schulen. Sie gelten nicht für Kindertageseinrichtungen (Kinderhort), die sich nach einem anderen Hygiene-Konzept-Corona richten müssen.

Quelle: Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in RLP“, gültig ab 13.09.2021, Seiten 14/15
Siehe Homepage www.schillerschule-hassloch.de < Downloads<Elternbriefe

B) Testungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Absonderungsverordnung auf Anordnung des Gesundheitsamtes

Mit Wirkung ab dem 13.09.2021 gelten in der Absonderungsverordnung des Landes für den Schulbereich besondere Regelungen: Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die - nach Feststellung des Gesundheitsamtes – infizierte Person eine Absonderungspflicht. Alle anderen Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse bzw. Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, deren Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal müssen sich im Regelfall nicht absondern. Stattdessen sieht die Absonderungsverordnung

- für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest
- sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen vor.

Welche Personengruppe die Test- und Maskenpflicht umfasst, legt das Gesundheitsamt fest. Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses (infizierte Person) folgenden Schultag ein. Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.

Die Maskenpflicht tritt bereits am Tage der Mitteilung des Infektionsfalles durch das Gesundheitsamt ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten täglichen Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäuden und im Freien.

Da es sich bei den Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung um eine rechtlich verbindliche Maßnahme handelt, bedarf es für die Testungen keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

Die Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich;

ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft ist nicht zulässig. Soweit Schülerinnen, Schüler oder das betroffene Personal, weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten bzw. müssen sie unverzüglich wieder verlassen. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Falle zu informieren

⁷ Das Gesundheitsamt kann z. B. bei einem besonders relevanten Ausbruchsgeschehen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in eine Absonderung begeben.

„Wir halten zusammen, damit Zukunft wieder Zusammensein bedeutet!“



Mit freundlichen Grüßen

Gila Serr
Rektorin

Thorsten Wilhelm
Konrektor